

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.12.2023

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz“

A. Problem

Mit der Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz (im folgenden WOBremPersVG) vom 15. November 2023 wurde der § 8 Abs. 2 S.2 WOBremPersVG dahingehend geändert, dass statt der Amts- oder Berufsbezeichnung die berufliche Funktion und der Arbeitsbereich der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen anzugeben sind. In den Vorschriften über die Angaben auf den jeweiligen Stimmzetteln, die gleichlautend mit den Angaben der Wahlvorschläge sein müssen, wird jedoch noch die Amts- oder Berufsbezeichnung aufgeführt, da eine entsprechende Anpassung versäumt wurde.

B. Lösung

Der Senat erlässt gem. § 72 BremPersVG den beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz mit folgendem Inhalt:

Statt der Amts- oder Berufsbezeichnung wird entsprechend der Angabe auf den Wahlvorschlägen die berufliche Funktion und der Arbeitsbereich der Bewerberinnen und Bewerber auf die jeweiligen Stimmzettel für die Wahl nach § 24 (Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge), nach § 27 (Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages) oder nach § 29 (Wahl eines Personalratsmitgliedes oder Gruppenvertreters) übernommen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Wahlordnung hat keine finanz- oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Verordnungsentwurf hat keine genderspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die senatorischen Dienststellen, der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, die

Bürgerschaftskanzlei, der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie der Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen haben die Änderungsverordnung nebst Begründung zur Kenntnis erhalten. Eine Abstimmung erfolgte aufgrund des Charakters der Änderung als redaktionelle Folgeänderung nicht.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 01.12.2023 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz nach § 72 BremPersVG sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Vom...

Aufgrund des § 72 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166, 202) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (Brem.GBl. S. 7 — 2044-a-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. November 2023 (Brem.GBl. S. 516) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 2 erster Halbsatz und § 27 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Amts- oder Berufsbezeichnung“ durch die Wörter „Funktionsbezeichnung, Arbeitsbereich“ ersetzt.
2. In § 29 Absatz 2 werden die Wörter „Amts- oder Berufsbezeichnung“ durch die Wörter „Funktionsbezeichnung und Arbeitsbereich“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz (im folgenden WOBremPersVG) vom 15 November 2023 wurde der § 8 Abs. 2 S.2 WOBremPersVG dahingehend geändert, dass statt der Amts- oder Berufsbezeichnung die berufliche Funktion und der Arbeitsbereich der Bewerberinnen und Bewerber aus den Wahlvorschlägen hervorgehen. Diese Angaben der beruflichen Stellung sind auch auf den jeweiligen Stimmzetteln anzugeben. Daher ist eine Folgeänderung erforderlich.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§§ 24 und 27)

Statt der Amts- oder Berufsbezeichnung soll entsprechend der Wahlvorschläge die berufliche Funktion und der Arbeitsbereich der Bewerberinnen und Bewerber auf die jeweiligen Stimmzettel für die Wahl nach § 24 WO BremPersVG (Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge) oder nach § 27 WO BremPersVG (Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages) übernommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 29)

Statt der Amts- oder Berufsbezeichnung soll entsprechend der Wahlvorschläge die berufliche Funktion und der Arbeitsbereich der Bewerberinnen und Bewerber auf den Stimmzettel für die Wahl nach § 29 WOBremPersVG (Wahl eines Personalratsmitgliedes oder Gruppenvertreters) übernommen werden.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.